

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/2689 —

Tätigkeitsgebiet des Bundesnachrichtendienstes

Laut Pressemeldungen soll Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl im April 1992 in einem Schreiben an den russischen Präsidenten Jelzin dem Vorschlag der russischen Regierung zugestimmt haben, daß die Nachrichtendienste beider Länder bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zusammenarbeiten sollen. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ schrieb dazu: „Auf deutscher Seite befaßt sich der Bundesnachrichtendienst (BND) mit dem internationalen Rauschgifthandel. Doch ist die Behörde nur im Ausland tätig. Überlegungen des früheren Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, auch das im Inland tätige Bundesamt für Verfassungsschutz solle sich mit dem Rauschgifthandel beschäftigen, waren aus verfassungsrechtlichen Gründen zurückgewiesen worden; die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ist Sache der Polizeibehörden. Doch hatte sich die Koalition darauf verständigt, den BND wegen seines Netzes von Mitarbeitern im Ausland mit der Sache zu betrauen.“ (FAZ, 11. April 1992)

Zur Definition der Rauschgiftkriminalität und der organisierten Kriminalität heißt es im Begründungstext des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ u. a.: „Die Rauschgiftkriminalität ist nur ein Teil, wenn auch ein besonders bedeutender und besonders vordringlich zu bekämpfender Teil der organisierten Kriminalität. Auch in anderen Kriminalitätsbereichen, etwa dem bandenmäßigen Diebstahl und Einbruchdiebstahl vor dem Hintergrund von Hehlerringen, der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge in das Ausland, dem illegalen Waffenhandel, der Kriminalität im Zusammenhang mit dem „Nachtgewerbe“ und der Erpressung von Schutzgeld, treten in verstärktem Maß kriminelle Organisationen in Erscheinung.“ (Drucksache 11/7663, S. 19)

1. Seit wann arbeitet der BND in welchen Ländern mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bitte genau auflisten) bei der Bekämpfung des Rauschgifthandels, des Waffenhandels und der internationalen organisierten Kriminalität im oben genannten Sinn (bitte aufschlüsseln auch nach Kriminalitätsbereichen)?

Der internationale Waffenhandel wird vom Bundesnachrichtendienst seit Bestehen des Dienstes beobachtet.

Zur Aufklärung des internationalen Terrorismus wurde 1978 ein eigenes Referat in der Abteilung 1 eingerichtet.

Die Aufklärung des internationalen Rauschgifthandels beschäftigt den Bundesnachrichtendienst seit Anfang der 80er Jahre, ein eigenes Referat wurde im Februar 1991 eingerichtet.

Angaben darüber, wie viele Mitarbeiter in welchen Ländern diese Aufklärungstätigkeit ausüben, kann die Bundesregierung nur gegenüber den für die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages machen.

2. Wie groß ist der prozentuale Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, des Waffenhandels und der internationalen organisierten Kriminalität eingesetzt wird?

Der prozentuale Anteil kann nicht beziffert werden, weil das Personal, das in den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Aufklärungsbereichen tätig ist, vielfach auch – und zwar zum Teil überwiegend – mit der Erfüllung anderer Aufklärungsaufgaben beschäftigt ist.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der Einsatz des BND gegen die Rauschgiftkriminalität, den Waffenhandel und die internationale organisierte Kriminalität?

Die Aufklärungsarbeit des BND in den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Bereichen stützt sich auf die in § 1 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes umschriebene Aufgabe der Sammlung von Informationen zur Gewinnung von Erkenntnissen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

4. In welchen Ländern waren zum gleichen Zeitpunkt bundesdeutsche Polizeibeamte zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, des Waffenhandels und der internationalen organisierten Kriminalität eingesetzt?

Hinsichtlich der gewünschten Angaben darüber, in welchen Ländern der BND tätig ist, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Rauschgiftverbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes sind zur Zeit in den Ländern Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Italien, Zypern, Türkei, Marokko, Jordanien, Pakistan, Indien, Thailand, Benin, USA, Costa Rica, Kolumbien, Venezuela, Peru, Brasilien, Bolivien und Argentinien stationiert.

5. Gab es zwischen den Einsätzen des BND und bundesdeutscher Polizeibeamten im Ausland bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, des Waffenhandels und der internationalen organisierten Kriminalität gemeinsame Operationen, und wenn ja, wie oft in welchen Ländern (bitte genau auflisten)?

Nein.

6. Wurde im Bundeskabinett oder irgend einem parlamentarischen Gremium darüber diskutiert, wie man die Auslandseinsätze des BND und bundesdeutscher Polizeibeamten bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, des Waffenhandels und der internationalen organisierten Kriminalität strukturell und personell voneinander trennen kann?

Wenn ja, wann geschah dies in welchem Gremium mit welchen Ergebnissen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 5. Der BND hat keine polizeilichen Befugnisse zur Verbrechensbekämpfung. Durch Absprachen ist geregelt, daß bei der Informationsgewinnung die jeweiligen Zuständigkeiten gewahrt bleiben.

7. Welche strukturellen, organisatorischen und politischen Vorkehrungen wurden getroffen, um eine Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des BND und bundesdeutscher Polizeibehörden zu verhindern?

Eine operative Zusammenarbeit findet nicht statt. Der BND unterstützt die polizeiliche Arbeit durch Übermittlung von dafür geeigneten Informationen und Erkenntnissen, die er bei seiner Aufklärungstätigkeit gewonnen hat. Im übrigen ist auch auf die Antwort zu Frage 6 hinzuweisen.

8. Welche Planungen und Überlegungen gibt es in der Bundesregierung, den BND umzustrukturieren und eventuell mit neuen – auch weiteren polizeilichen – Aufgaben zu betrauen?

Es gibt – abgesehen von den durch die internationale politische Entwicklung bedingten Aufgaben- und Organisationsänderungen – keine Umstrukturierung des BND, insbesondere keine Belebung mit polizeilichen Aufgaben, sondern es bleibt bei der Aufgabe der Informationsgewinnung nach § 1 BND-Gesetz.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333